

Vereinsförderrichtlinie
der
Gemeinde Mücke



(auf Grund der Beschlussfassung der
Gemeindevertretung vom 13.05.2020 und 01.02.2023)

Einleitung

1. Die sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Vereine fördern das Gemeinschaftsleben in unserer Gemeinde. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Eigenständigkeit der Vereine soll durch die Förderleistungen der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Vereinsförderrichtlinien haben den Zweck, eine gleichberechtigte und kontinuierliche Förderung der Vereine der Gemeinde zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfalle durch gesonderten Beschluss zu entscheiden.
3. Förderfähig sind Vereine die ihren Sitz und ihren hauptsächlichen Wirkungskreis im kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben in der Gemeinde Mücke haben. Vereine und Gruppen die lediglich einen Zweigverein oder eine Unterabteilung in der Gemeinde Mücke haben werden nicht gefördert.
4. Von der aktiven finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Vereine deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, Religionsgemeinschaften, Fördervereine oder politische Partei oder Wählervereinigung ist. Dies gilt auch für Abteilungen, Sportspielgemeinschaften usw. von Vereinen.
5. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 1.2 Antragstellung
- 1.3 Zuwendung
- 1.4 Verwendungsnachweis
- 1.5 Auszahlung

Teil 2 Förderung beim Bau vereinseigener Anlagen und Heime

- 2.1 Ziel der Förderung
- 2.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 2.3 Höhe des Zuschusses

Teil 3 Förderung und Anschaffung von Geräten und Materialien

- 3.1 Ziel der Förderung
- 3.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 3.3 Höhe des Zuschusses

Teil 4 Förderung zur Unterhaltung von Sportanlagen

- 4.1 Ziel der Förderung
- 4.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 4.3 Höhe der Zuschüsse
- 4.4 Sonstiges

Teil 5 Förderung der Jugendarbeit

- 5.1 Ziel der Förderung
- 5.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 5.3 Höhe des Zuschusses
- 5.4 Ziel der Förderung der Seniorenarbeit
- 5.5 Ergänzung zur Antragstellung bei Seniorenarbeit
- 5.6 Höhe des Zuschusses für Seniorenarbeit

Teil 6 Förderung der Aus- und Weiterbildung

- 6.1 Ziel der Förderung
- 6.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 6.3 Höhe des Zuschusses

Teil 7 Förderung von besonderen Veranstaltungen

- 7.1 Ziel der Förderung
- 7.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 7.3 Höhe des Zuschusses

Teil 8 Nutzung der gemeindeeigenen Sporthalle/sonstige gemeindeeigene Räumlichkeiten

- 8.1 Ziel der Förderung
- 8.2 Ergänzung zur Antragstellung

Teil 9 Gewährung von Jubiläumsgaben

- 9.1 Ziel der Förderung**
- 9.2 Ergänzung zur Antragstellung**
- 9.3 Höhe des Zuschusses**

Teil 10 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Die Förderung erfolgt durch laufende und einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde Mücke bereitgestellten Mittel.

1.2 Antragstellung

Eine Förderung erfolgt nur aufgrund eines schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke zu richtendem Antrag des zu fördernden Vereins.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Absender mit vollständiger Anschrift
- Telefonnummer und Funktion des Absenders im Verein
- Bankverbindung des Vereins.

1.3 Zuwendung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Gemeinde Mücke entsteht erst durch den Zuwendungsbescheid. Aus Eingangsbestätigung und Zwischenmitteilungen kann kein Anspruch abgeleitet werden.

1.4 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme, bei Baumaßnahmen spätestens 3 Jahre nach Erteilung des Zuwendungsbescheides, ist die sachgerechte Verwendung der Zuwendung schriftlich nachzuweisen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

1.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt – in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – in der zeitlichen Reihenfolge der Zuwendungsbescheide.

Bei der Förderung von Baumaßnahmen können Abschlagszahlungen geleistet werden; das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

Teil 2 Förderung beim Bau vereinseigener Anlagen und Heime

2.1 Ziel der Förderung

Gefördert werden einmalige Investitionen für Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbauten oder grundlegender Erneuerungsmaßnahmen. Die Investition muss für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich sein. Nicht gefördert werden Investitionen im wirtschaftlichen Bereich.

Nicht förderfähig sind Investitionen und Einbauten, die typischerweise nicht vorrangig dem Vereinszweck dienen (z.B. Kauf einer Küche oder Theke).

2.2 Ergänzung zur Antragstellung

Dem Förderantrag sind Baupläne, eine vollständige Kostenrechnung (einschließlich evtl. geplanter Eigenleistungen) sowie ein Finanzierungsplan und eine Beschreibung der Baumaßnahme mit Begründung ihrer Erforderlichkeit beizufügen.

Der Antrag muss bis zum 01.10. für das Folgejahr beim Gemeindevorstand eingegangen sein.

2.3 Höhe des Zuschusses

Eine Förderung derselben Einrichtung (Anlage/Heim) ist auf maximal 15.000€ innerhalb von 10 Jahren beschränkt. Dieselbe Einzelmaßnahme kann nur einmal gefördert werden.

Mit der Baumaßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides durch den Gemeindevorstand nicht begonnen werden. Sie ist innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Bescheides abzurechnen; das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

Teil 3 Förderung zur Anschaffung von Geräten und Materialien für die Vereinsarbeit

3.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Vereine bei der Ausstattung mit entsprechenden Geräten und Materialien so zu unterstützen, dass die Vereinsarbeit möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden kann.

Die aktiven Gesangsvereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100 € je Verein.

Für jeden weiteren Chor innerhalb eines Vereines, der nachweislich regelmäßige Singstunden abhält, erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 50 €.

Nicht förderfähig sind

- Verbrauchsmaterialien und Kleidung
- Tiere, Modelle von Flugzeug, Rennwagen,
- Transport- und Versandkosten,
- Reparaturkosten

Vor Beantragung einer weiteren Maßnahme muss die vorangegangene Maßnahme abgeschlossen sein.

3.2 Ergänzung zur Antragstellung

Dem Antrag sind zur Prüfung Rechnungskopien sowie Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug) beizufügen. Bezuschusst wird nur der Rechnungsbetrag nach Abzug der möglichen Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt).

3.3 Höhe des Zuschusses

Gefördert wird ausschließlich die Anschaffung von Gerät und Material deren Anschaffungswert pro Antrag mindestens 100€ und höchstens 2500€ beträgt. Die Zuwendung beträgt bis maximal 50% der Anschaffungskosten.

Über die grundsätzliche Möglichkeit der Förderung entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

Teil 4 Förderung zur Unterhaltung von Sportanlagen

4.1 Ziel der Förderung

Vereine die Sportanlagen der Gemeinde Mücke oder eigene Sportanlagen pflegen und unterhalten, können jährlich Zuschüsse hierfür erhalten.

4.2 Ergänzung zur Antragstellung

Der Antrag für 4.3. a-c muss jeweils bis zum 01.10. des Vorjahres beim Gemeindevorstand vorliegen. Für 4.3 d müssen die entstandenen Kosten mit entsprechendem Nachweis bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorgelegt werden.

4.3 Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse betragen
für:

in Höhe von:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) Sporthallen je m ² Spielfeld | 1,00 € |
| b) Schießsport-, Reit- und Modellfluganlagen | 100,00 € |
| c) Tennisanlagen je Tennisplatz | je Platz 20,00 €/max. 100,00 € |
| d) Sportplatzpflege (für düngen, mähen, sanden und bewässern) | bis zu 700,00 € je Verein. |

4.4. Sonstiges

Die Gemeinde kann die Pflege der Anlage überprüfen. Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung entfällt die Förderung.

Teil 5 Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit

5.1 Ziel der Förderung

Die Gemeinde Mücke ist sich der Bedeutung der Jugend- und Seniorenarbeit in den Vereinen, Hilfsorganisationen und Initiativgruppen bewusst. Sie unterstützt deshalb die Jugend- und Seniorenarbeit in den Vereinen, Hilfsorganisationen und Initiativgruppen.

Senioren im Sinne dieser Richtlinie sind alle, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

5.2 Ergänzung zur Antragstellung

Die Vereine, Organisationen und Initiativgruppen legen die jeweils an die Trägerorganisationen, Landessportbund, Sängerbund usw. gemeldete Bestandserhebung oder die jeweiligen Mitgliederlisten dem Gemeindevorstand vor.

Die Anträge müssen bis zum 31.03. des Jahres für das laufende Jahr vorgelegt werden.

5.3 Höhe des Zuschusses

Für jedes gemeldete aktive Kind und jede/n gemeldete/n aktive/n Jugendliche/n wird ein jährlicher Zuschuss von 6,00 € gewährt.

5.4 Ziel der Förderung der Seniorenarbeit

Die Gemeinde Mücke fördert Angebote für Senioren, um den Isolierungs- und Vereinigungstendenzen entgegenzuwirken sowie den Erhalt der Mobilität von älteren Menschen zu unterstützen.

Gefördert werden zum Beispiel Seniorentreffs, Seniorengruppen, aktive Seniorensportgruppen (Dauerangebote), einmalige Gemeinschaftsangebote (z.B. Seniorennachmittage) sowie Maßnahmen und Projekte der quartiersbezogenen Seniorenarbeit (Maßnahmen und Projekte in Seniorenheimen und Tagesstätten z.B. durch Vereine, Institutionen, Initiativen u.a.).

5.5 Ergänzung zur Antragstellung bei Seniorenarbeit

Der Förderantrag für Dauerangebote ist spätestens zum 31.1. für das vergangene Jahr mit den jeweiligen Teilnehmernachweisen und für einmalige Angebote, bis 4 Wochen nach dem Veranstaltungstermin mit Angabe der Teilnehmerzahl, an den Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke schriftlich einzureichen.

5.6 Höhe des Zuschusses für Seniorenarbeit

Der Zuschussbetrag beträgt:

- für Dauerangebote (Angebot mind. 1x monatlich) jährlich 6,00 €/pro Person über 65 Jahre (Teilnehmernachweis)
- für einmalige Angebote, z.B. Seniorennachmittag 1,00 €/pro Person über 65 Jahre (Antrag des Veranstalters mit Teilnehmerzahl)

Teil 6 Förderung der Aus- und Weiterbildung

6.1 Ziel der Förderung

Zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Ehrenamt (Verwaltung, Jugend- und Übungsleiter) wird den Vereinen für das laufende Jahr auf Antrag ein Förderungsbeitrag als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

6.2 Ergänzung zur Antragstellung

Die Anträge sind von 1. Januar bis 31. März eines jeden Jahres bei der Gemeinde Mücke mit Ausbildungsbeschreibung und detaillierter Kostenaufstellung einzureichen. Die Entscheidung der Förderung wird durch den Gemeindevorstand getroffen. Eine generelle Förderung bzw. die Höhe der Förderung ist nicht abzuleiten.

6.3 Höhe des Zuschusses

Der Förderungsbetrag wird auf max. 1/3 der Aus- und Weiterbildungskosten pro Lehrgang begrenzt.

Teil 7 Förderung von besonderen Veranstaltungen

7.1 Ziel der Förderung

Die Gemeinde Mücke unterstützt Organisationen bei der Durchführung bedeutender Veranstaltungen im Bereich der Gemeinde Mücke.

7.2 Ergänzung zur Antragstellung

Die Antragstellung muss mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke erfolgen und Informationen über die geplante Veranstaltung und die gewünschte Art der Förderung erhalten.

7.3 Höhe des Zuschusses

Die Förderung richtet sich nach den Möglichkeiten der Gemeinde, sie kann erfolgen durch

- Gewährung von Ehrenpreisen bzw. Erinnerungsgeschenken
- Kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten
- Organisatorische Hilfen im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde Mücke.

Über Höhe und Umfang der Förderung entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall. Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger gemeindlicher Einrichtungen bei Veranstaltungen, die auf Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet sind, sind grundsätzlich kostenpflichtig (z.B. Discoabende, Verkaufsveranstaltungen, Blutspende-termine).

Teil 8 Nutzung der gemeindeeigenen Sporthalle/sonstige gemeindeeigene Räumlichkeiten

8.1 Ziel der Förderung

Die vorhandene gemeindeeigene Turnhalle kann für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine grundsätzlich unentgeltlich genutzt werden, wenn dadurch nicht schulische Interessen beeinträchtigt werden.

Das Nähere regeln die Richtlinien für die außerschulische Benutzung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und –Sporthallen des Vogelsbergkreises (Benutzungsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht, auch wenn Eintritt erhoben wird, kann jeder Verein die zur Verfügung stehenden gemeindlichen Räume einmal jährlich kostenlos nutzen (ausgenommen hiervon sind die Nebenkosten).

8.2 Ergänzung zur Antragstellung

Zur Vergabe von Nutzungszeiten in der Sporthalle für Wettbewerbsspiele und Übungsstunden wird öffentlich aufgerufen.

Für weitere Nutzungswünsche und für die Nutzung anderer Räumlichkeiten muss die Antragstellung mind. 2 Monate vor Veranstaltungstermin beim Gemeindevorstand unter Angabe der Veranstaltungsart erfolgt sein.

Teil 9 Gewährung von Jubiläumsgaben

9.1 Ziel der Förderung

Den Vereinen der Gemeinde Mücke werden Jubiläumsgaben gewährt.

9.2 Ergänzung zur Antragstellung

Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke ist eine Einladung zum Kommers mit Tag und Ort zuzustellen. Die Jubiläumsgabe wird von einem Vertreter des Gemeindevorstandes beim Kommers überreicht.

9.3 Höhe des Zuschusses

Die Gemeinde Mücke gewährt einen Zuschuss von 1,00 Euro pro Jahr des Vereinsbestehens.

Teil 10 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Mücke treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Mücke, den 02.02.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke

gez. Andreas Sommer
Bürgermeister

DS